

HVBG Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0753(22)
vom 14.12.04

15. Wahlperiode

Herrn Klaus Kirschner MdB
Vorsitzender des
Ausschusses für Gesundheit
und Soziale Sicherung des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

01.12.2004

432.2-ALG II
Lz/sou

1133
Fax: (02241) 2342991212
E-Mail: Otmar Lenz@hvb.g.de
Ansprechpartner: Otmar Lenz

14.12.2004

Öffentliche Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)“ am 15.12.2004 in Berlin

hier: Regelungen zur Zahlung von Verletztengeld bei Bezug von Arbeitslosengeld II ab 01.01.2005

Sehr geehrter Herr Kirschner,

im Hinblick auf die Öffentliche Anhörung zum Entwurf des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes am 15.12.2004 möchten wir auf ein dringliches Problem der gesetzlichen Unfallversicherungsträger bei der Auszahlung des Verletztengeldes für Bezieher von Arbeitslosengeld II aufmerksam machen.

Bezieher von Arbeitslosengeld II, die wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig werden, haben vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an einen Anspruch auf Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II. Eine nahtlose Versorgung des betroffenen Personenkreises mit Geldleistungen halten wir nur dann für gewährleistet, wenn die für das Arbeitslosengeld II zuständige Stelle die Leistung weiter auszahlt. Nur diese Stellen sind in der Lage, die jeweilige Höhe des Anspruchs zeitnah festzustellen. Wir haben deshalb dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Schreiben vom 09.12.2004 folgende Regelung vorgeschlagen:

Sollte es nicht möglich sein, die für das Krankengeld neu vorgesehene Regelung auf das Verletztengeld zu übertragen, so halten wir an unserer Auffassung im Schreiben vom 24.11.2004 fest, eine dem § 25 SGB II des Vorgängerentwurfs entsprechende gesetzliche Regelung für das Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung zu treffen. Hierzu schlagen wir folgenden Wortlaut des § 25 SGB II vor:

„Hat ein Bezieher von Arbeitslosengeld II dem Grunde nach Anspruch auf Verletztengeld eines gesetzlichen Unfallversicherungsträgers, erbringen die Träger der Leistungen nach diesem Buch Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II im Auftrag des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers weiter. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf unverzügliche Erstattung seiner Aufwendungen durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger.“

Zur Begründung haben wir ausgeführt, dass eine derartige Gesetzesregelung den unschätzbaren Vorzug hätte, dass für den Leistungsempfänger keine Leistungsunterbrechung durch Trägerwechsel entsteht. Außerdem könnte dadurch ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand der beteiligten Leistungsträger vermieden werden. Schon bei kurzzeitigen unfallbedingten Arbeitsunfähigkeitszeiten müsste ansonsten der Unfallversicherungsträger die Höhe des gezahlten Arbeitslosengeldes II beim Leistungsträger aufwändig ermitteln. Auch bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit müsste er die Höhe überwachen und ggf. permanent den jeweiligen Veränderungen der Bedarfslage anpassen. Die Abfrage und Prüfung der hierfür notwendigen Informationen durch die Unfallversicherungsträger würde sicherlich einige Zeit in Anspruch nehmen, was zu einer unvermeidbaren Verzögerung zu Lasten des Leistungsempfängers führen könnte. Aus unserer Sicht kann daher nur die auftragsweise Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes II - auch über den im uns übermittelten Lösungsvorschlag vorgesehenen Zeitraum von 6 Wochen hinaus - mit Erstattungsanspruch gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger die nahtlose und unbürokratische Versorgung der Anspruchsberechtigten gewährleisten.

Obwohl uns keinerlei Zahlenmaterial zur Quantifizierung des Problems vorliegt, rechnen wir auf Grund bisheriger Erfahrungen mit geringen Fallzahlen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, so dass auch keine unvermeidbare haushaltmäßige Belastung der Träger des Arbeitslosengeldes II eintreten wird. Andererseits würden den Leistungsberechtigten ohne eine Gesetzesregelung im vorgeschlagenen Sinne erhebliche Nachteile durch Leistungsunterbrechung entstehen und die beteiligten Träger für das Arbeitslosengeld II und das Verletztengeld wären mit verwaltungsmäßigen Problemen belastet.

Wir bitten Sie, das Thema in der Anhörung aufzugreifen und sich im Sinne der betroffenen Personen für die von uns vorgeschlagene Lösung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Andreas Kranig